



Grundlagen des Vereinsrechts / Satzungsrecht / Haftung / Mitgliederversammlung

Referent:

Golo Busch, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Arbeitsrecht

Kamen, den 26. September 2016

Busch & Cordes Rechtsanwälte, Recklinghausen

- Seit 1998** Rechtsanwalt
- 2004** Verleihung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“
- 2005 - 2009** Geschäftsführer eines Sportverbandes
- Seit 2007** Fachreferent Recht des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- Seit 2008** Schiedsrichter am Deutschen Sportschiedsgericht in Köln
- Nov. 2009 – Sept. 2016** Geschäftsführer der BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Münster
- Sept. 2016** Busch & Cordes Rechtsanwälte, Recklinghausen

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Vereins- und Stiftungsrecht
- Gemeinnützigkeitsrecht
- Arbeitsrecht (insbesondere kirchliches Arbeitsrecht)
- Sportrecht

- I. Grundlagen des Vereinsrechts**
- II. Satzung**
- III. Grundlagen der Gemeinnützigkeit**
- IV. Mitgliederversammlung/Vorstand/besondere Vertreter**
- V. Haftungsfragen**
- VI. Ende des Vereins**
- VII. Mitgliederversammlung**

Interessantes Urteile

BGH vom 22.09.2016 – VII ZR 14/6

- 1. FC Köln hat von Zuschauer Schadensersatz wegen Zündens eines Knallkörpers verlangt.
- Sportgericht des DFB verhängte Verbandsstrafe in Höhe von 80.000,00 €.
- Der Verein verlangte vom Täter 30.000,00 €
- OLG wies Klage ab.
- BGH hob Urteil auf und verweis Sache an das OLG zurück.
- Jeden Zuschauer trifft Verhaltenspflicht, Durchführung des Spiels nicht zu stören.
- Verstößt Zuschauer durch das Zünden und den Wurf eines Knallkörpers, hat er für die daraus folgenden Schäden zu haften.
- Dies gilt auch für Geldstrafen.

Interessantes Urteile

BGH vom 20.09.2016 – II ZR 25/15

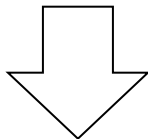
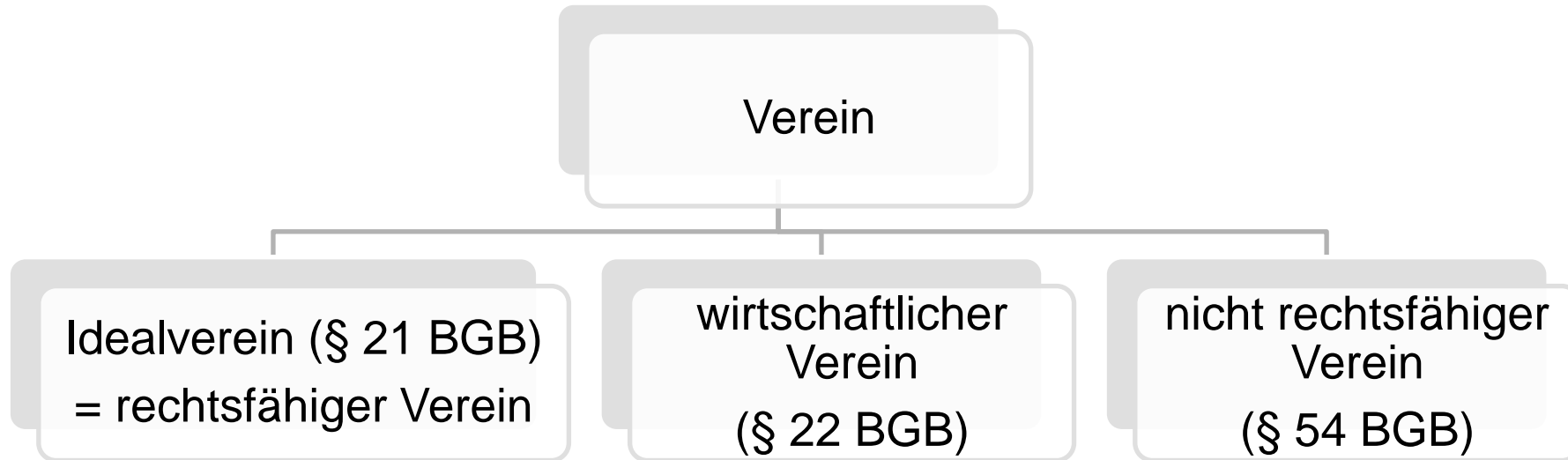
- Klage des SV Wilhelmshaven e.V. gegen den Norddeutschen Fußballverband e.V. wegen der Anordnung des Zwangsabstiegs
- SV W. begehrt die Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses des Verbandes mit dem dieser den Zwangsabstieg der 1. Mannschaft zum Ende der Spielzeit 2013/14 aus der Regionalliga Nord verfügt hat.
- Verband beschloss Zwangsabstieg auf Bitte des DFB.
- Verbandsgericht des DFB wies Beschwerde des Vereins zurück.
- BGH stellte fest, dass der Beschluss nichtig ist, weil er in das Mitgliedschaftsverhältnis eingreift, ohne dass dafür eine ausreichende Grundlage vorhanden ist.
- Eine vereinsrechtliche Disziplinarstrafe darf verhängt werden, wenn sie in der Satzung des Vereins vorgesehen ist.

Interessantes Urteile

BGH vom 20.09.2016 – II ZR 25/15

- Die Regelung muss eindeutig sein, damit die Mitglieder des Vereins die ihnen eventuell drohenden Rechtsnachteile erkennen und entscheiden können, ob sie diese hinnehmen oder ihr Verhalten entsprechend einrichten wollen.
- Eine derartige Grundlage fehlt in der Satzung des Verbandes.
- Es kommt nicht darauf an, was sich aus der Satzung des DFB oder den Regelungen der FIFA ergibt.

Was gibt es für Vereine?



Rechtsnatur von Abteilungen

- in der Regel nicht rechtsfähig
- keine selbständigen Steuersubjekte (§ 51 AO)
- nur funktionale Untergliederungen
- kein eigenes Vermögen

§ 21 BGB (Nicht wirtschaftlicher Verein):

„Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.“

§ 54 BGB (Nicht rechtsfähige Vereine):

„Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.“

Was heißt Rechtsfähigkeit?

Der eingetragene Verein ist eine juristische Person

- Träger von Rechten und Pflichten
- Parteifähigkeit = Verein kann klagen und verklagt werden (§ 50 ZPO)
- Fähigkeit Vermögen zu erwerben
- Grundbuchfähigkeit
- Inhaber des Hausrechts betreffend der Vereinsanlagen
- Insolvenzfähigkeit über das Vereinsvermögen (§ 11 Abs. 1 InsO)

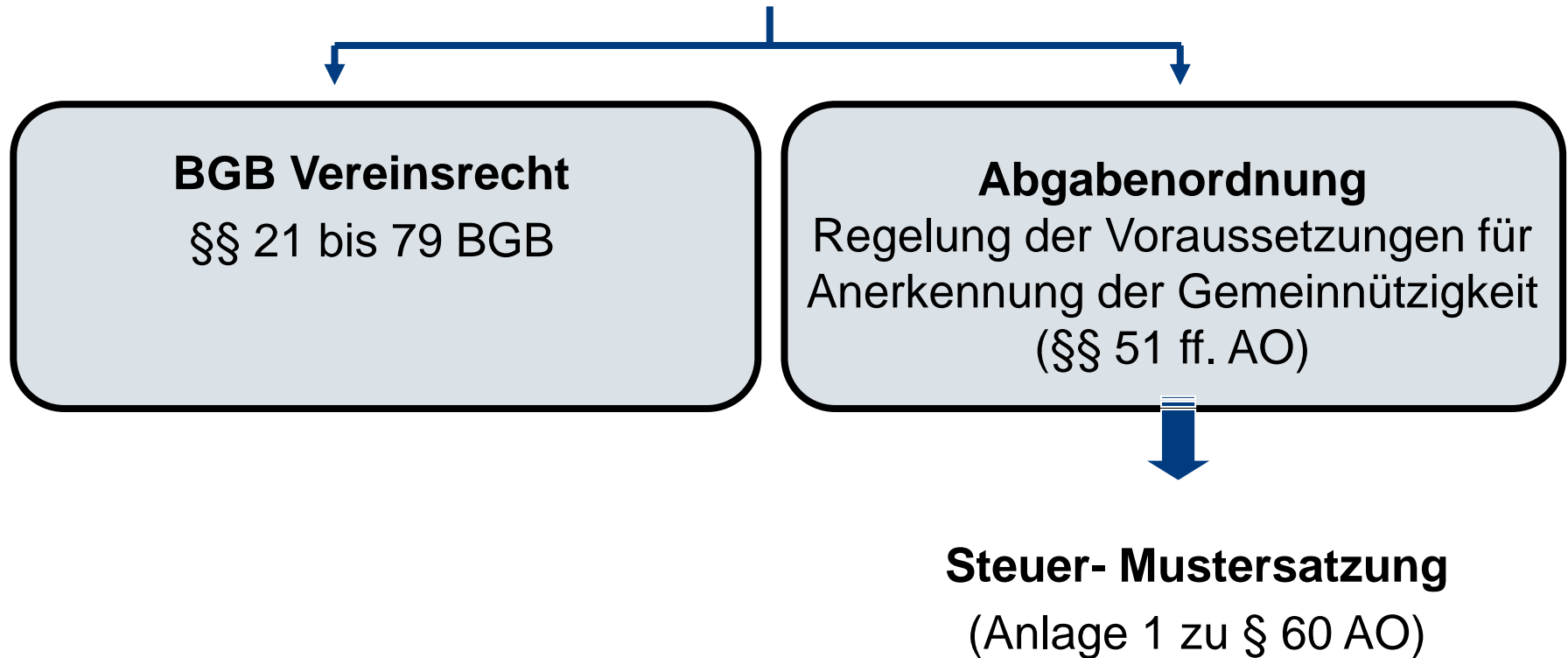
Übersicht

- Bürgerliches Gesetzbuch → §§ 21 – 79 BGB
- Umwandlungsgesetz → §§ 190 ff. UmwG
- Vereinssatzung
- Vereinsordnungen
- Abgabenordnung → §§ 51 – 68 AO
- Vereinsregisterverordnung

Vereinsverfassung, § 25 BGB

- rechtliche Grundordnung des Vereins,
- alle wesentlichen, das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen
- Satzung und §§ 21 – 79 BGB

Pflichtinhalt/ Anforderungen ergeben sich aus:



Wie prüft das Registergericht eine Vereinssatzung?

siehe auch OLG Hamm vom 12.08.2010 - 15 W 377/09

Vereinsregister prüft:

- Zulässigkeit und Eindeutigkeit des Vereinsnamens (§ 57 BGB),
- Voraussetzungen des § 58 BGB: Regelung über Ein- u. Austritt der Mitglieder; Regelungen, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind; Regelung über Bildung des Vorstands, Regelungen über Einberufung und über Beurkundung der Beschlüsse,
- örtliche Zuständigkeit (Sitz des Vereins),
- Vollständigkeit und formale Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.

Wie prüft das Registergericht eine Vereinssatzung?

siehe auch OLG Hamm vom 12.08.2010 - 15 W 377/09

Vereinsregister prüft:

- „formelle Ordnungsmäßigkeit“: Vorhandensein einer körperschaftlichen Struktur, Einhaltung der Grundsätze der Vereinsautonomie

Vereinsregister prüft nicht:

- Voraussetzungen Gemeinnützigkeit,
- Eindeutigkeit und Sinnhaftigkeit von Satzungsregelungen

Grundlagen

Die Satzung:

- muss den Anforderungen des BGB und der AO genügen.
- ist: „Grundgesetz des Vereins“.
- beschreibt die Struktur des Vereins.
- ist das Handwerkszeug des Vorstands.
- ist dynamisch, nicht statisch.

Die Satzung spiegelt Ziele, Zweck, Geschichte, Organisation der Vereinsarbeit und Gremien, Grundlagen der Mitgliedschaft, sowie Aufbau- und Ablauforganisation wider.

Es gibt keine allgemeingültige Mustersatzung, daher:

Individuelle Erarbeitung!

Satzungsneufassung / Satzungsänderung

- **Anmeldung zur Eintragung (§ 71 BGB)**

- Vorstand hat Verein Satzungsneufassung/Satzungsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung, die Satzungsänderungen und das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen
- Der vertretungsberechtigte Vorstand hat Anmeldung mittels öffentlich beglaubigter Erklärung vorzunehmen (§ 77 BGB).

Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts

- **Vorgabe Jahressteuergesetz 2009:** Die Satzung eines gemeinnützigen Vereins muss die Regelungen enthalten, die sich aus einer in das Gesetz übernommenen Mustersatzung ergeben (Anlage 1 zu § 60 AO).
- **Es wird die wortgleiche Übernahme dieser Mustersatzung empfohlen.**
- Die Übernahme der Mustersatzung der AO gilt für Vereine, die nach dem 31.12.2008 gegründet worden sind oder ihre Satzung mit Wirkung nach diesem Zeitpunkt ändern.
- Eine Satzung, die vor dem 1.1.2009 bestanden hat, braucht nicht allein zur Übernahme der Mustersatzung der AO geändert werden (AEAO zu § 60 Nr. 3).

Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts

Empfehlung:

- Bei Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen sowie bei Neugründungen Vorlage des Satzungsentwurfs zur Überprüfung beim Finanzamt.
- Antrag: **„Wir bitten den anliegenden Satzungsentwurf dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegen.“**

Vorgaben des Vereinsrechts

Empfehlung:

- Bei Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen sowie bei Neugründungen Vorlage des Satzungsentwurfs zur Überprüfung beim Vereinsregister.
- Antrag: **„Wir bitten den anliegenden Satzungsentwurf dahin zu überprüfen, ob die vereinsrechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister vorliegen.“**

Mindestinhalte einer Satzung eines rechtsfähigen Vereins gem. § 21 BGB

- Zweck des Vereins (§ 57 BGB)
- Namen des Vereins (§ 57 BGB)
- Sitz des Vereins (§ 57 BGB)
- Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll (§ 57 BGB)

Fehlen diese Regelungen, ist die Eintragung falsch.

Ein versehentlich eingetragener Verein ist zu löschen (§ 395 FamFG).

Die Satzung hat weiter zu enthalten - § 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

- über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
- über die Bildung des Vorstandes,
- über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung des Beschlüsse,
- Tag der Errichtung (bei Gründungssatzung),
- Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern (§ 59 Abs. 3 BGB).

Vorgaben der Abgabenordnung:

Voraussetzungen der Steuervergünstigung - § 59 AO

- „Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 – 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.“

Anforderungen an die Satzung - § 60 AO

- „Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.“
- „Die Satzung muss die in der Anlage 1 der AO bezeichneten Festlegungen enthalten.“

Vorgaben der Abgabenordnung:

Musterformulierung:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der (Aufnahme eines der 25 Zwecke des § 52 Abs. 2 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (Aufzählung der tatsächlichen Zweckverwirklichung).“

Vorgaben der Abgabenordnung:

Gemeinnützige Zwecke

- Gemeinnützige Zwecke fördern die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet.
- § 52 Abs. 2 AO enthält 25 verschiedene gemeinnützige Zwecke.

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Name als Kennzeichnung des Vereins (§§ 25, 57 BGB)

- Name kann sich aus Vereinszweck ableiten, als Fantasiename gebildet sein, Gründungsjahr bezeichnen.
- Name muss jedoch als Vereinsbezeichnung erkennbar sein.
- Name darf nicht irreführend sein („Namenswahrheit“) – Akademie, Verband, Bundeszentrale, Universität.
- Name soll sich von den Namen bereits eingetragener Vereine deutlich unterscheiden (§ 57 Abs. 2 BGB).
- Bei unzulässiger Namensbildung lehnt Registergericht Eintragung ab.
- Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“ – fester Namensbestandteil.
- Namensschutz gem. § 13 BGB – Verletzung führt zu Beseitigungsanspruch.

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Vereinssitz (§§ 24, 25, 57 Abs. 1 BGB)

- Nach § 24 BGB gilt als Sitz des Vereins, wenn nicht etwas anderes in der Satzung bestimmt ist, der Ort, an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird.
- Das Gesetz lässt den Gründern aber bei der Wahl des Vereinssitzes bis zur Grenze des Rechtsmissbrauchs freie Hand.
- **Satzung kann als Vereinssitz einen beliebigen Ort im Inland bezeichnen, selbst wenn dort keinerlei Vereinstätigkeit ausgeübt oder beabsichtigt ist, es ist auch nicht erforderlich, dass der Verein an diesem Ort postalisch erreichbar ist; die nach § 15 VRV dem Gericht mitzuteilende Vereinsadresse kann sich auch in einem anderen Ort befinden (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage, Randnr. 65).**
- Folgende Regelung ist fehlerhaft: „Sitz des Vereins ist am Wohnort des Vorsitzenden.“
- Änderung des Sitzes ist Satzungsänderung.

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Eintritt von Mitgliedern (§ 58 Nr. 1 BGB)

- Satzung muss Bestimmung über Eintritt von Mitgliedern enthalten.
- Satzung kann Voraussetzungen für Mitgliedschaft aufgeben.
- Satzung kann Aufnahmeverfahren regeln.
- Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- Ausnahme: Monopolverein
- Mit Aufnahme unterwirft sich Mitglied der Satzung und der Nebenordnungen.
- Es wird „Aufnahmevertrag“ zwischen Verein und Beitrittswilligen abgeschlossen.

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Austritt von Mitgliedern (§ 58 Nr. 1 BGB)

- Satzung muss Bestimmung über Austritt von Mitgliedern enthalten.
- Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt (§ 39 Abs. 1 BGB).
- Durch Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahres oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist möglich ist; die Kündigungsfrist kann höchstens 2 Jahre betragen (§ 39 Abs. 2 BGB).
- Satz kann Form für Austritt vorschreiben (Schriftform, Brief, Mail).

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Beiträge (§ 58 Nr. 2 BGB)

- Satzung muss Bestimmung darüber enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu entrichten sind.
- Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Verpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks, die ein Mitglied zu erfüllen hat.
- Geldzahlungen, Sachleistungen, Arbeitsstunden
- Satzung muss klare Bestimmungen enthalten, welche Beiträge zu entrichten sind.
- Grundentscheidungen über Beiträge sind in die Satzung aufzunehmen.
- Grundbetrag, Aufnahmegebühr, Abteilungsbeiträge, Umlagen, Gebühren für Leistungen, Arbeitsdienste – Grundentscheidung muss in der Satzung geregelt werden.

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Beiträge (§ 58 Nr. 2 BGB)

- Höhe der Beiträge muss nicht in der Satzung festgelegt werden (BGH NJW 1995, 2981).
- Obergrenze von Umlagen und Geldstrafen müssen in der Satzung bestimmt werden (BGH vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06).
- Es ist nicht sinnvoll, die Höhe der Beiträge in der Satzung festzulegen – Jede Beitragserhöhung ist dann Satzungsänderung.
- Satzung kann regeln wer für Festsetzung der Beiträge zuständig ist (Mitgliederversammlung, Vorstand, geschäftsführender Vorstand).
- Rückwirkende Beitragserhöhung nur wirksam, wenn Satzungsgrundlage vorhanden.
- Beitragspflicht besteht bis Austritt.
- Anspruch auf Zahlung von Beiträgen verjährt nach drei Jahren.

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Bildung des Vorstands (§ 58 Nr. 3 BGB)

- Satzung muss Regelung über die Bildung des Vorstands enthalten.
- Eindeutige Festlegung, wie sich der Vorstand gem. § 26 BGB zusammensetzt.
- Vorstand kann eingliedrig oder mehrgliedrig sein.
- Eindeutige Regelung zur Vertretungsberechtigung des Vorstands (Alleinvertretungsberechtigung – gemeinschaftliche Vertretung).
- Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten ist in der Satzung möglich (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB).

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Einladung der Mitgliederversammlung (§ 58 Nr. 4 BGB)

- Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, und über die Form der Berufung sind in der Satzung zu regeln.
- „Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.“ – (§ 36 BGB).
- „Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.“
- Quorum von 10 % für Einberufung Mitgliederversammlung kann durch Satzung auf bis 40 % erhöht werden.

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Einladung der Mitgliederversammlung (§ 58 Nr. 4 BGB)

- BGB gibt keine Einberufungsform vor.
- Einberufungsform kann frei gewählt werden.
- Einberufungsform muss so gewählt sein, dass jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung der Mitgliederversammlung erlangt oder ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.
- Schriftform
- Textform (Mail oder Brief)
- Brief
- Aushang am schwarzen Brett des Vereinsheims.
- Homepage
- In der Tageszeitung x, Lokalausgabe y (von dieser Form wird abgeraten).

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Einladung der Mitgliederversammlung (§ 58 Nr. 4 BGB)

- OLG Hamm (24.09.2015, Az. 27 W 104/15) hat entschieden, dass die Mitglieder eines Vereins per Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen werden können, wenn die Satzung die **schriftliche** Einladung vorschreibt (so auch: OLG Hamburg, Beschluss vom 06.05.2013, Az.: 2 W 35/13 sowie das OLG Zweibrücken, Beschluss vom 04.03.2013, Az.: 3 W 149/12).
- Vereinszeitschrift
- Alternative Einladungsformen sind zulässig.

Erfordernisse an die Vereinssatzung

Beurkundung der Beschlüsse (§ 58 Nr. 4 BGB)

- Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt sein.
- Form der Beurkundung muss Satzung bestimmen.
- Ergebnisprotokoll reicht.
- Bei Beschlüssen sind Ergebnisse ausdrücklich aufzuführen (nicht: „mit großer Mehrheit“).
- Bei Satzungsänderungen ist es wesentlich, den genauen Wortlaut der Änderung festzuhalten.
- Anwesenheitsliste ist sinnvoll.

Besonderheit: Zweckänderung

- Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung **aller** Mitglieder (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB).
- Die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen können nachträglich schriftlich zustimmen.
- Zustimmung in elektronischer Form genügt (§ 126a BGB).
- Nicht jede Änderung der Satzungsbestimmung über den Vereinszweck ist auch eine Zweckänderung im Sinne des § 33 BGB.
- Nur eine wesentliche Verschiebung der bisherigen Grundlagen des Vereins, eine Änderung seines Charakters, ist eine Zweckänderung.
- Eine Konkretisierung oder sprachliche Aktualisierung der Satzungsregelung zum Zweck ist keine Zweckänderung.
- In der Gründungssatzung kann geringeres Quorum geregelt werden.

Zwingender Inhalt einer Satzung

Folgende Regelungen müssen zwingend in einer Satzung beachtet werden, bzw. es darf nicht von den gesetzlichen Vorlagen abgewichen werden:

- § 26 BGB: Vorstand
- § 31 BGB: Vereinshaftung
- § 34 BGB: Befangenheit und Interessenwiderstreit
- § 35 BGB: Sonderrechte einzelner Mitglieder
- § 39 BGB: Kündigung der Mitgliedschaft
- § 42 BGB: Insolvenzantragspflicht des Vorstands
- §§ 47-53 BGB: Liquidationsverfahren

Häufige Fehlerquellen

1. Zweck des Vereins - Zweck als solcher/Gemeinnützigkeit

- Zweckänderung

2. rechtliche Stellung der Mitglieder

- Art der Mitgliedschaft nicht differenziert
- Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliedsarten fehlen.
- Aufnahmeverfahren nicht klar geregelt.
- Aufnahmeanspruch

Häufige Fehlerquellen

3. Zuständigkeiten und Kompetenzen der Vereinsorgane

- Welches Organ ist im Verein für was zuständig?
- Häufig finden sich keine Regelungen zur Zuständigkeit.
- Welche Organe entscheiden welche Inhalte?
- Wer vertritt den Verein nach Außen?

4. Rechtliche Stellung der Mitglieder

- Welche rechtliche Stellung haben sie?
- Welche Pflichten haben sie?
- Häufig nur unvollständige Regelung!

Häufige Fehlerquellen

5. Schiedsgericht und Vereinsstrafen

- Satzungsgrundlage häufig nicht ausreichend.
- Verfahrensvorschriften mangelhaft
- Vereinsstrafen nicht in der Satzung geregelt.
- BGH:

Häufige Fehlerquellen

6. Vereinsausschluss

- Satzungsgrundlage häufig nicht ausreichend.

7. Vereinsordnungen

- Ist ausreichende Ermächtigungsgrundlage vorhanden?

Häufige Fehlerquellen

8. Mitgliederversammlung

- Zuständigkeiten
- Formalien der Einberufung, Einberufungsfrist
- Antragstellung

9. Vorstand

- Welche „Vorstandsorgane“ sind vorhanden?
- Wer ist Vorstand gemäß § 26 BGB?
- Wie erfolgt Vertretung nach Außen?
- Was ist, wenn ein Vorstand zurücktritt? (kommissarische Bestellung)
- Wie kann man sich von einem Vorstandsmitglied „trennen“?

Häufige Fehlerquellen

10. Geschäftsführer

- Hauptamt oder Ehrenamt?
- Rechtliche Stellung, Vertretungsmacht

11. Regelungen zur bezahlten Mitarbeit, Vergütung und

- Tätigkeit der Organmitglieder - § 27 Abs. 3 BGB („Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“)

Häufige Fehlerquellen

12. Beitragswesen

- Sind alle Beiträge durch eine Satzungsgrundlage gedeckt?
- Problem bei Umlagen? (BGH vom 24.09.2007 – II ZR 91/06)

13. Haftung des e. V.

- Haftungsausschluss oder Beschränkung?

Mustersatzungen

- Muster des LSB NRW für Vereinssatzung für Sportvereine

Satzungsänderungen

- Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).
- Zuständiges Organ für Satzungsänderung ist in der Regel die Mitgliederversammlung (§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB).
- Satzung kann anderes Organ für Satzungsänderung regeln.
- Satzungsänderung muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt mit den erforderlichen Informationen aufgeführt werden.
- Die Mitglieder müssen aus der Tagesordnung erkennen, um was es sich bei der geplanten Satzungsänderung handelt.

Satzungsänderungen – Einladung zur Mitgliederversammlung

- Bloße Ankündigung „Satzungsänderung“ in der Einladung genügt nicht.
- Gegenüberstellung von aktueller Satzung und Änderungsanträgen ist sinnvoll (Synopsis) – aber nicht zwingend.
- Bei Satzungsneufassung reicht Übersendung der aktuellen Satzung und des Satzungsentwurfs.

Eintragung in das Vereinsregister

- Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden.
- Die Anmeldung erfolgt mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (§ 77 BGB).
- Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB): „Ist durch Gesetz für eine Erklärung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, so muss die Erklärung schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden.“
- § 129 Abs. 2 BGB: „Die öffentliche Beglaubigung wird durch die notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.“
- Anzumelden hat der Vorstand gem. § 26 BGB in vertretungsberechtigter Anzahl.
- Der Anmeldung sind eine Abschrift des Protokolls und der Wortlaut der Satzung beizufügen.

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Steuervergünstigungen/-befreiungen
- Weitgehende Befreiung von der Körperschaft-/Gewerbsteuer sowie Erbschaft-/Schenkungssteuer.
- Keine oder ermäßigte Umsatzsteuer von 7 % im Zweckbetrieb oder im Bereich der Vermögensverwaltung.
- Freibetrag für Übungsleiter/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen und Betreuer/innen bis 2.400 €/Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG).
- Befreiung von Gebühren für Eintragungen in das Vereinsregister.
- Freibetrag für alle entgeltlich und nebenberuflich ausgeübten Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft bis 720 €/Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG).
- Zuschüsse aus öffentlichen Kassen.
- Empfang von Spenden, die beim Spender steuerlich abziehbar sind.

Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Einnahmen, die dem Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben im ideellen Bereich oder Zweckbetrieb zufließen oder die er im Rahmen der Vermögensverwaltung erhält, unterliegen weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer.
- Nur bei wirtschaftlicher Betätigung („wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“) mit Einnahmen über 35.000,00 € und einem Gewinn von über 5.000,00 € setzt das Finanzamt Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer fest.
- Verwendet der Verein eine Spende oder eine Erbschaft für gemeinnützige Zwecke, ist er von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer befreit.

Antragsverfahren

- Finanzamt bescheinigt die Gemeinnützigkeit
- Verein muss bei erstmaligem Antrag folgende Unterlagen überreichen:
 - Satzung
 - Gründungsprotokoll
 - schriftlicher Antrag auf Gemeinnützigkeit

Überblick

Voraussetzungen:

Körperschaft i. S. d. § 1 Körperschaftsteuergesetz (§ 51 AO)

↳ gilt für rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine

§ 52 AO enthält Definition u. Aufzählung gemeinnütziger Zwecke.

Beispiele:

§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO: Förderung der Jugend- und Altenhilfe

§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO: die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport)

Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen folgenden Grundsätzen entsprechen:

Selbstlosigkeit

Ausschließlichkeit

Unmittelbarkeit

Förderung der Allgemeinheit

Selbstlosigkeit - § 55 AO

Das Gebot der Selbstlosigkeit verlangt, dass

- ein Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke fördert,
- die Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden,
- kein Mitglied Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhält (Ausnahme: allgemein übliche Aufmerksamkeiten, bis 40,00 EUR jährlich),
- die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den Gemeinwert geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten,
- der Verein keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt,
- das Vermögen des Vereins bei seiner Auflösung oder Aufhebung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird (Grundsatz der Vermögensbindung).

Ausschließlichkeit - § 56 AO

- **Nur Förderung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke**

Entscheidend:

- Satzungsinhalt
- Die eigentliche Zielsetzung, die sich aus der Satzung ergibt muss ausschließlich gemeinnützig sein.
- Will der Verein weiteren gemeinnützigen Zweck fördern, der nicht in Satzungen enthalten ist, ist **eine** Satzungsänderung erforderlich.
- Ausnahme: z.B.: § 58 Nr. 2 AO (Förderverein)

Unmittelbarkeit

- Steuerbegünstigte Zwecke müssen grundsätzlich selbst verwirklicht werden.
- Einschaltung einer Hilfsperson **ist** unschädlich.

Förderung der Allgemeinheit

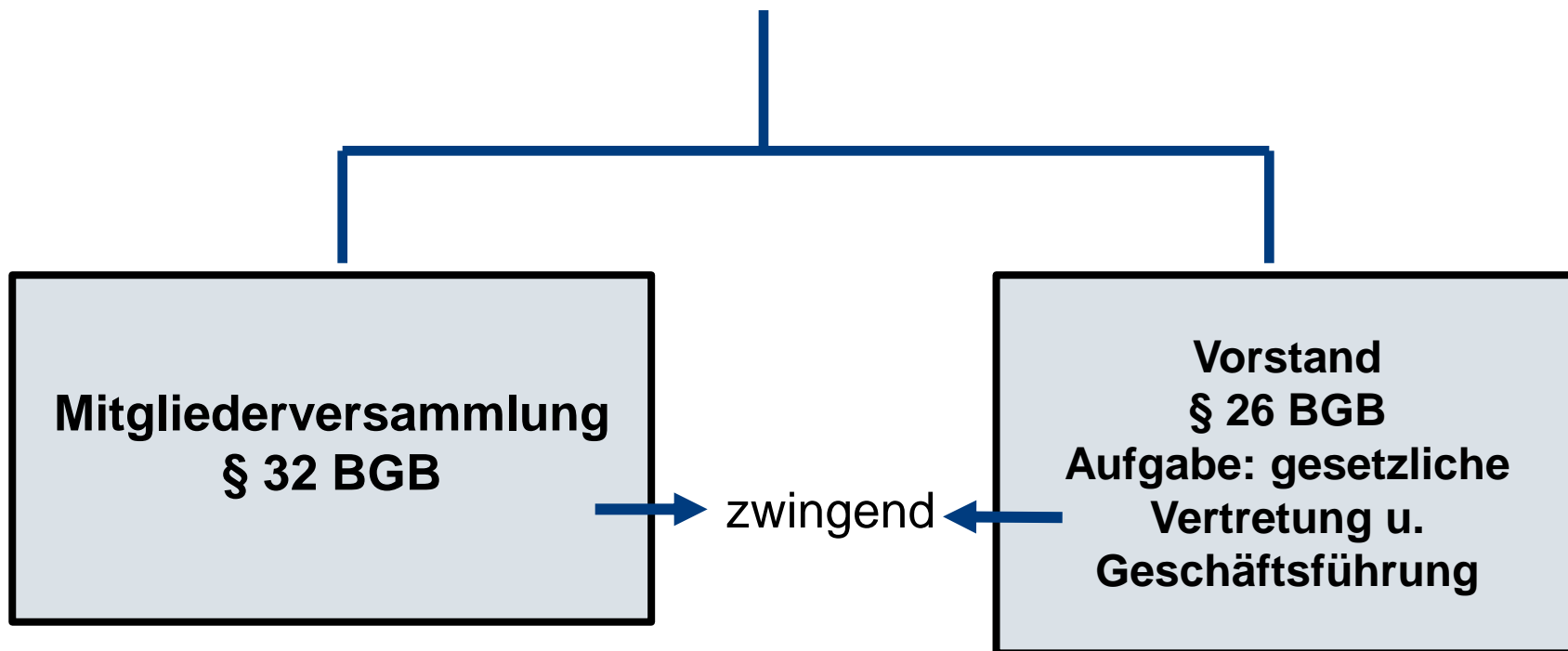
- **Kein fest abgeschlossener Personenkreis (§ 52 Abs. 1 AO).**
- **Keine Förderung der Allgemeinheit, wenn Kreis der Personen fest abgeschlossen ist (Betriebssport).**
- **Keine Förderung der Allgemeinheit, wenn zu hohe Aufnahmegebühren und/ oder Mitgliedsbeiträge.**

Förderung der Allgemeinheit liegt vor, wenn

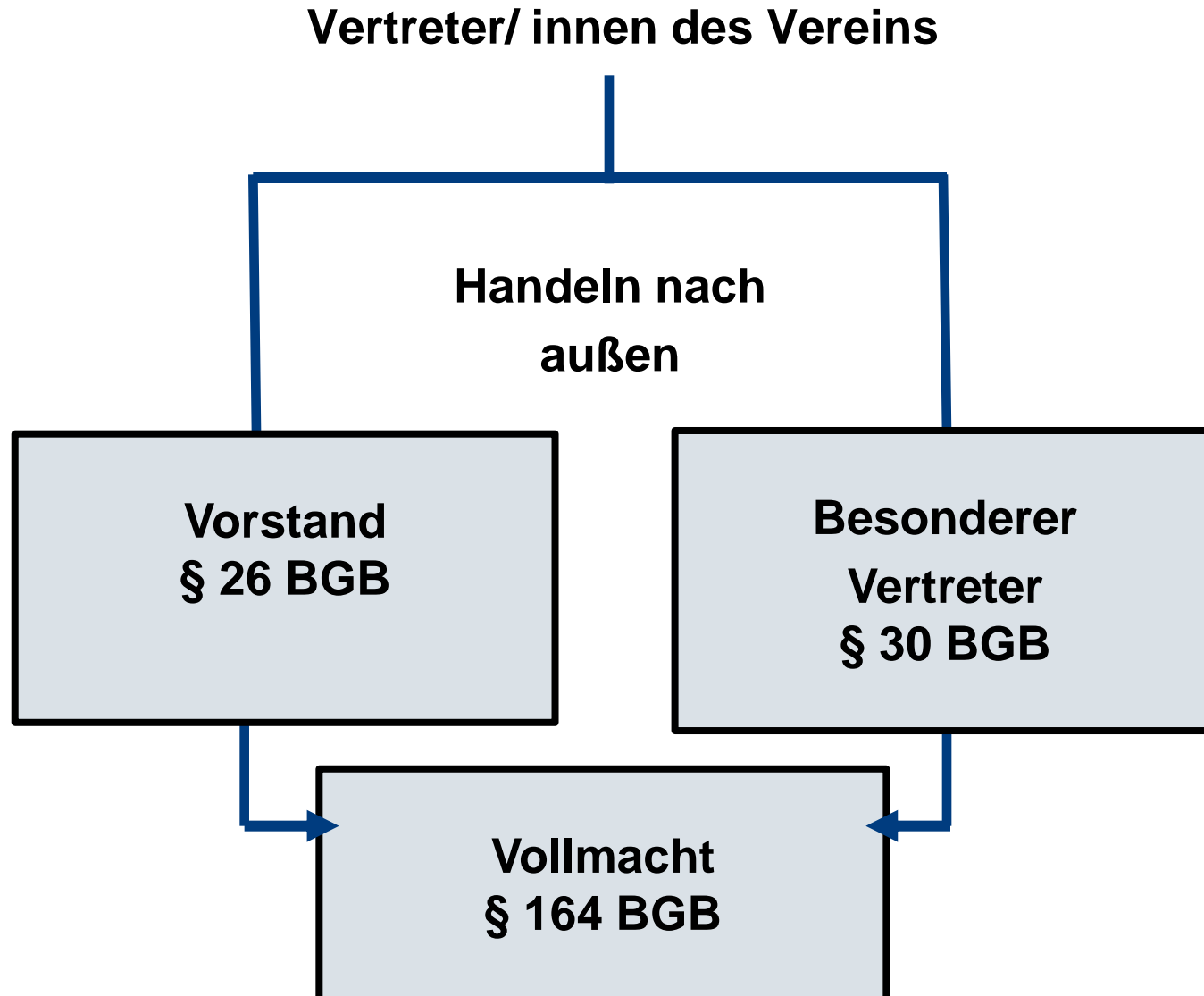
- die Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsumlagen zusammen im Durchschnitt 1.023,00 EUR je Mitglied und Jahr und
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1.534,00 EUR nicht übersteigen.

- Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder ohne Satzungsgrundlage ist rechtswidrig und begründet einen Rückzahlungsanspruch des Vereins gegenüber dem Vorstand.
- Vereine und Stiftungen, die ohne Satzungsgrundlage pauschale Aufwandsentschädigungen oder Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder zahlen, verstoßen gegen das gemeinnützigkeitsrechtliche Gebot der Selbstlosigkeit (BMF-Schreiben vom 14.10.2009, Änderung AEAO 17.01.2012).
- **Formulierungsvorschlag für Satzung:**
 - § Vergütungen
 - (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grds. ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Organtätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Organe des Vereins



**Andere Organe können durch die Satzung bestimmt werden.
Bsp.: Jugend/ Jugendversammlung**



§ 26 BGB: Vorstand und Vertretung

- **Absatz 1**

„Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.“

- **Absatz 2**

„Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.“

§ 27 BGB: Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands

- **Absatz 1**

„Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.“

- **Absatz 2**

„Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsgemäße Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.“

- Gesetzlicher Regelfall ist der ehrenamtliche Vorstand.
- Gesetzgeber hat deshalb § 27 Abs. 3 BGB um folgenden Satz 2 ergänzt: **„Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“**
- Regelung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.
- Nach § 40 Satz 1 BGB kann Vereinssatzung die Möglichkeit der Vergütung des Vorstands gem. § 26 BGB vorsehen.
- **Ohne Satzungsregelung darf keine Vergütung an Vorstände gem. § 26 BGB gezahlt werden.**

- **Vorstand des Vereins** kann aus mehreren Personen bestehen (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB).
- Satzung muss Bestimmung über „Bildung des Vorstands“ enthalten (§ 58 Nr. 3 BGB).
- Vorstand i. S. der Satzung und im Sinne des BGB sind nicht notwendig identisch.
- Vorstand i. S. des § 26 BGB – Befugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 26 Abs. 1 S. 1 BGB, Eintragung ins Vereinsregister)

Bestellung des Vorstands gem. § 26 BGB:

- Wirksame Bestellung: Wahl und Annahmeerklärung des Gewählten.
- Vorstandsbestellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung ins Vereinsregister.
- Eintragung im Vereinsregister hat lediglich deklaratorische Wirkung.
- Aber: Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Vorstands zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden (§ 67 BGB).

- **Vertretungsmacht des Vorstands** ist grds. unbeschränkt.
- Unbeschränkte Vertretungsmacht des Vorstands kann durch Satzung gegenüber Dritten beschränkt werden.
- Beschränkung der Vertretungsmacht muss ins Vereinsregister eingetragen werden, wenn sie gegenüber Dritten wirksam sein soll (§§ 64, 68, 70 BGB).

Inhalt der Geschäftsführung

- Verwaltung der Mitglieder
- Verwaltung und Erhaltung des Vereinsvermögens
- Sicherstellung, dass der Verein seine Rechtspflichten ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere gesetzliche und satzungsmäßige Pflichten.
- Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- Auswahl, Einstellung und Kündigung von Personal.
- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Rechnungslegung
- Mitteilungspflichten gegenüber den Finanzbehörden.
- Abgabe von Steuererklärungen .

Inhalt der Geschäftsführung:

- Durchsetzung der Rechte des Vereins
- An- und Abmeldung der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (§ 28 SGB IV)
- Ordnungsgemäße Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (§ 28e Abs. 1 SGB IV)
- Abführung der Lohnsteuer
- Zahlung von gesetzlichen oder tariflichen Mindestlöhnen (AEntG)
- Einhaltung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes

„Grundpflichten“ des Vorstands aus dem Auftragsrecht:

- **§ 666 BGB:** Auskunft- und Rechenschaftspflicht
 - „Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.“

Haftung des Vorstands

- Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein bei „Schlechtleistung“.
- Der Vorstand haftet gegenüber Dritten (bspw. Finanzamt und Deutsche Rentenversicherung)

Haftung des Vereins - § 31 BGB

Ein Verein haftet für Schäden,

- die der Vorstand,
 - ein Mitglied des Vorstands,
 - ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter
- in Ausübung seiner Pflichten gegenüber Dritten schuldhaft verursacht hat.

Haftung der Mitglieder?

Haftung der Sportler?

Grundsatz:

- Verschuldetes Fehlverhalten des Vorstandsmitgliedes begründet einen Schadensersatzanspruch des Vereins
 - gem. §§ 280 Abs. 1, 27 Abs. 3 BGB
-
- Vorstandsmitglieder haften als treuhänderische Sachwalter für fehlerhaftes Verhalten bzw. Unterlassen bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.
 - Es ist auf den Verhaltensmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsvorstands abzustellen.
 - Einschränkung beim **ehrenamtlichen** Vorstand durch § 31a BGB.

§ 31a BGB:

Absatz 1

„Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00 € nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.“

Neu seit Verkündung des Ehrenamtsstärkungsgesetzes:

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.“

Beispiele für Pflichtverletzungen:

- Vorstand unterlässt es, Steuerrückerstattungsanträge beim Finanzamt zu stellen.
- Vorstand versäumt es, Mitgliederbeiträge einzuziehen. Für den dadurch dem Verein entstehenden Schaden haftet der Vorstand.
- Entgegennahme von Zahlungen als Aufwandsentschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft ohne Satzungsgrundlage verletzt die Pflichten des ehrenamtlichen Vorstands (BGH NJW-RR 2008, S. 842).
- Verschiebung der Reparatur eines erkennbar defekten Daches eines Kindergartens.
- Spielgeräte auf dem Spielplatz sind unsicher oder nicht geprüft.

Beispiele für Pflichtverletzungen:

- Haftung des Vorstands für die Bezahlung von Rechnungen ohne Prüfung, ob die Forderung berechtigt ist (OLG Brandenburg, NZG 2001, 756).
- Haftung der Vorstandsmitglieder in Höhe von 861.000,00 Euro wegen Verletzung der betriebswirtschaftlichen Pflicht zur angemessenen Planung mit Hilfe einer Investitionsrechnung (BGH, NZG 2011, 549).
- Haftung in Höhe von 520.000,00 € wegen Verletzung vertraglicher Pflichten (LG Kaiserslautern, VersR 2005, S. 1090).
- Haftung in Höhe von 22.000,00 € wegen des Einstehens für satzungswidrige Verpflichtungen (BGH NJW 2008, S. 1589).

Anforderungen an einen Vorstand:

Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowohl im Vereinsinnenbereich als auch bei der Vertretung im Vereinsaußenbereich verpflichtet.

Der Vorstand muss die zwingenden und für den Verein einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Grundsätze des Vereinsrechts beachten.

Allgemeiner Haftungsmaßstab

- Der mit der Geschäftsführung betraute Vorstand muss über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die die übernommene Geschäftsaufgabe erfordert (BGH NJW 1957, 832).
- **Auf Unkenntnis der für die Geschäftsführung zu beachtenden Gesetze und der Satzung und Ordnungen des eigenen Vereins oder verbindlicher Regelwerke eines übergeordneten Verbandes oder auf mangelnde Erfahrung kann sich ein Organmitglied nicht berufen** (BFH WM 1986, 1023).
- Bestehen in dieser Hinsicht Defizite, so liegt das Verschulden in der Annahme und Beibehaltung des Amtes (BGH DB 1963, 480).

Beginn und Ende der Haftung der Vorstandsmitglieder:

- **Beginn der Haftung:**
Tatsächliche Annahme des Amtes (BGH NJW-RR 1986, 1293)
- **Ende der Haftung:**
Ablauf der Bestelldauer, Abberufung
- **Eintragung und Löschung im Vereinsregister sind nicht entscheidend.**

V. Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB dem Verein gegenüber



- **Verjährung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen seine Organmitglieder: drei Jahre (§ 195 BGB)**
- **Fristbeginn:**
Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 BGB)
- **Ansprüche des Vereins wg. unerlaubter Handlungen verjähren in 10 Jahren (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB).**

Haftung

des Vereins

- für seine Organe, § 31 BGB
- für Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB
- für Verrichtungsgehilfen, § 831 BGB
- aber: Entlastungsmöglichkeit

des Vorstands gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten

- Haftung für Verschulden bei Geschäftsführung (§ 276 BGB) aber: § 31 a BGB
- Insolvenzverschleppung, § 42 BGB
- Nichtabführung Sozialversicherungsbeiträge; §§ 823 BGB, 266 a StGB
- Nichtabführung Lohnsteuer, § 69 AO
- Spendenverstöße, § 10 b EStG
- Umsatzsteuerhaftung; § 25 d UStG

§ 31 BGB

Ein Verein haftet für Schäden,

- die der Vorstand,
- ein Mitglied des Vorstands,
- ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter

durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Tätigkeit begangene zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Keine Haftung des Vereins aus § 31 BGB ist die Haftung für Hilfskräfte

Haftung

A blue line starts from the word 'Haftung', goes down, then right, then down again into two separate boxes, indicating a branching structure.

aus Vertrag für Erfüllungs-
gehilfen (§ 278 BGB)

Beispiele:

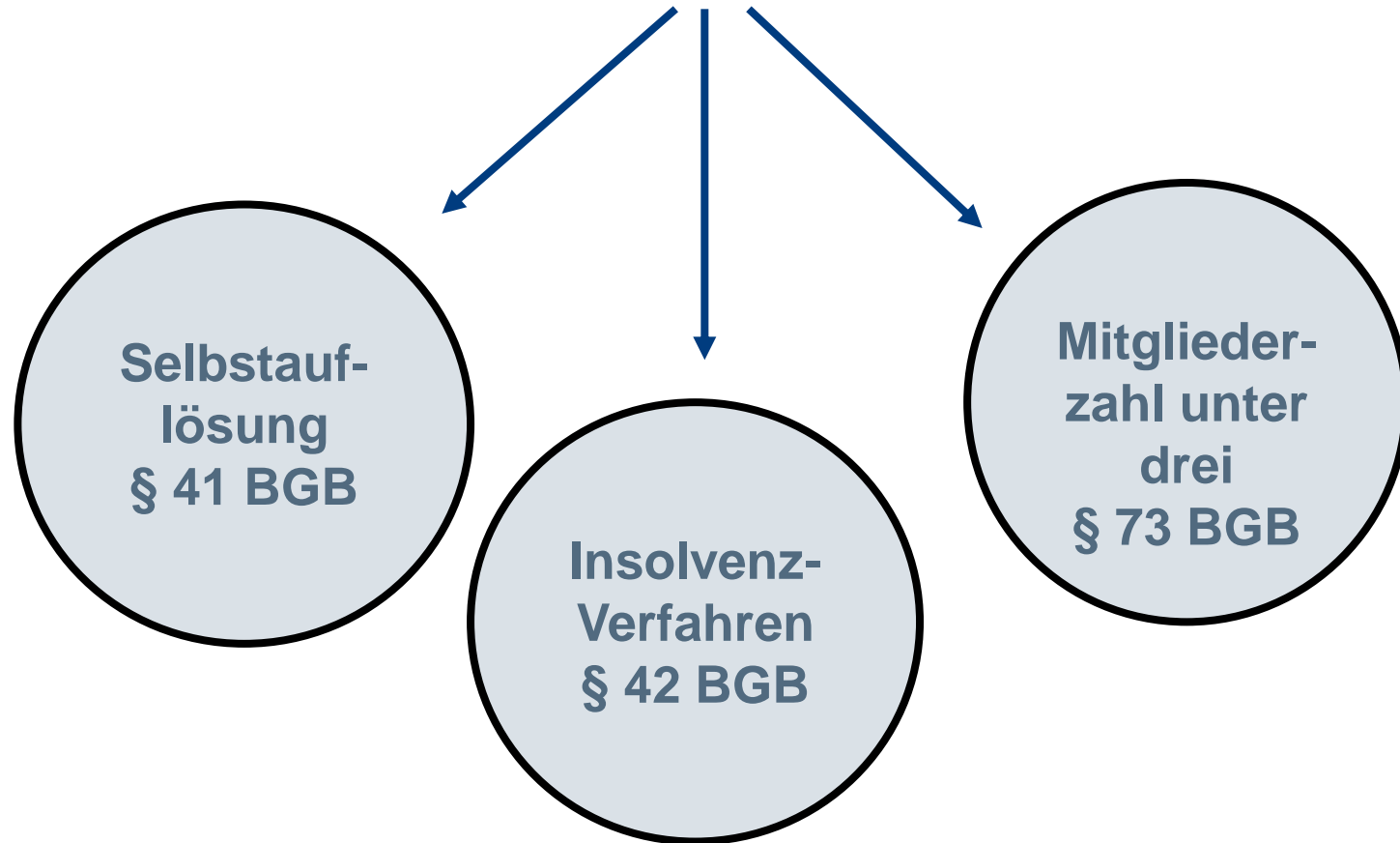
- Beschäftigte einer Vereins-
gaststätte
- Trainer
- Platzwarte

wegen unerlaubter Handlung von
Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

Haftung nur:

- wenn Hilfskraft widerrechtlich
handelt,
- einen Schaden verursacht und
bei
- sorgfältiger Auswahl und Auf-
sicht der Schaden nicht ent-
standen wäre.

Auflösung



§ 32 BGB

- „Die Angelegenheiten der Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.“
- „Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.“
- Risiko: Einberufung bei Satzungsänderungen
- „Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

§ 32 BGB

- Aber: „Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.“
- Rechtsprechung: OLG Hamm vom 18.12.2013 – 8 U 20/13
- „Eine satzungswidrige Form der Einladung zur Mitgliederversammlung eines Vereins (hier: Zustellung per Infopost der Deutschen Post), die nicht in vergleichbarer Form eine rechtzeitige Kenntnisnahme der Mitglieder gewährleistet wie die satzungskonforme Einladung, begründet einen relevanten Satzungsverstoß. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung können bereits deswegen unwirksam sein.“

§ 32 BGB

Kann MV per Mail einberufen werden?

- Satzung: „MV wird schriftlich einberufen.“
- Rechtsprechung: OLG Hamburg vom 06.05.2013 – 2 W 35/13 (so auch OLG Zweibrücken vom 04.03.2013 – 3 W 149/12)
- „Die fristgerechte Einladung per Mail genügt der in der Satzung bestimmten schriftlichen Einladung.“
- „Gem. § 127 Abs. 1 BGB i.V.m. § 126 Abs. 3 BGB kann daher die in der Satzung festgelegte Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, wobei gem. § 127 Abs. 2 BGB eine Unterschrift nicht erforderlich ist.“

Checkliste Mitgliederversammlung

(Die Satzung und Geschäftsordnung können die nachfolgend dargestellte Rechtslage beeinflussen)

- Einberufungszuständigkeit
- Einberufungsgrund Verpflichtung nach der Satzung
- Zusammenstellung der (vorläufigen) Tagesordnung (§ 32 BGB)
- Form der Ladung Beifügung der vorläufigen Tagesordnung
- Sitzungsleitung
- Förmliche Eröffnung der Versammlung
- Feststellung ordnungsmäßiger Einberufung
- Feststellung der Tagesordnung

Checkliste Mitgliederversammlung

- Grundsätze für die Aussprache
- Verfahrensablauf der Beratung
- Beschlussfassung

Prüfung der Beschlussfähigkeit (wenn die Satzung dies vorsieht)

Es ist eine präzise Antragsformulierung sinnvoll (vorab vorformulieren)

- Mehrheitsbegriff Satzung prüfen!
- Schließung der Versammlung
- Protokollierung

Golo Busch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Busch & Cordes Rechtsanwälte
Schaumburgstr. 19
45657 Recklinghausen

Telefon: 0261- 90 80 500
Mobil: 0177 - 418 20 74
E-Mail: busch@busch-cordes.de

